

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1574
Erlasse	1581
Ausschreibungen von Baugesuchen	1602
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	1605
Gerichtliche Bekanntmachungen	1615
Schuldbetreibung und Konkurs	1617
Weitere Publikationen	1623
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1626

Handelsregistereinträge

LUMA Beteiligungen AG, in Neunkirch, CH-290.3.018.008-4, c/o Thomas Kellenberger, Hasenbergstrasse 4, 8213 Neunkirch, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.10.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 120'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 120'000.00. Aktien: 120 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 16.10.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Kellenberger, Thomas, von Speicher, in Neunkirch, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Kellenberger, Jacqueline, von Beggingen und Speicher, in Neunkirch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1744 vom 16.10.2013 / CH-290.3.018.008-4 / 01137771

mitschaffe.ch gmbh, in Schaffhausen, CH-290.4.018.009-9, Vorstadt 40/42, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.10.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Personalverleih, Arbeitsvermittlung, Coaching und Beratung, Job-Coaching und die Erbringung weiterer Dienstleistungen im Personalwesen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 15.10.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Bräm, Thomas, von Thalwil, in Löhningen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Bräm, Barbara, von Münchenbuchsee, in Löhningen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1745 vom 16.10.2013 / CH-290.4.018.009-9 / 01137773

plan be bernasconi gmbh, in Hallau, CH-290.4.018.007-8, Teissenstrasse 3, 8215 Hallau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.10.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Zeichnungsdienstleistungen Fachrichtung Architektur. Sie kann Immobilien und technische Anlagen im In- und Ausland erwerben, verwalten, belasten und vermieten sowie veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: eingeschriebene Briefe. Gemäss Erklärung vom 16.10.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Bernasconi, Eugenio, von Novazzano, in Hallau, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Bernasconi, Katharina, von Novazzano, in Hallau, Gesellschafterin und Vorsitzende Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Bernasconi, Pina, von Novazzano, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 6 Stammanteilen zu ie CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1746 vom 16.10.2013 / CH-290.4.018.007-8 / 01137775

Acronis AG, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.916-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 20.03.2013, Publ. 7113614). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Deloitte AG (CH-020.3.908.370-9) (RAB 500'420), in Zürich, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1737 vom 16.10.2013 / CH-290.3.016.916-3 / 01137481

Acronis International GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.015.819-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 106 vom 01.06.2011, Publ. 6187524). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Deloitte AG (CH-020.3.908.370-9) (RAB 500'420), in Zürich, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1738 vom 16.10.2013 / CH-290.4.015.819-1 / 01137483

AZAD Pharmaceutical Ingredients AG, in Schaffhausen, CH-290.3.014.491-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 22.07.2013, Publ. 989195). Domizil neu: Durachweg 15, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1739 vom 16.10.2013 / CH-290.3.014.491-3 / 01137485

BDS Consulting AG, in Schaffhausen, CH-290.3.001.381-8, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 10 vom 16.01.2013, Publ. 7017546). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schibli, Friedrich Hans, von Fislisbach, in Zürich, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stauffer, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Hemishofen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: in Beringen].

Tagesregister-Nr. 1740 vom 16.10.2013 / CH-290.3.001.381-8 / 01137487

Ernst Wanner AG, in Schaffhausen, CH-290.3.013.018-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 25.09.2012, Publ. 6862518). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Guhl, Claudia, von Beggingen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Wanner, Claudia, einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1741 vom 16.10.2013 / CH-290.3.013.018-4 / 01137489

Informatik Consulting GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CH-290.4.006.473-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 179 vom 17.09.2013, Publ. 1080217). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 15.10.2013 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1742 vom 16.10.2013 / CH-290.4.006.473-3 / 01137491

WAT IT-Dienstleistungs GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.016.296-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 30.04.2012, Publ. 6658190). Domizil neu: Solenbergstrasse 33, 8207 Schaffhausen. Tagesregister-Nr. 1743 vom 16.10.2013 / CH-290.4.016.296-0 / 01137493

ALPHA-Pflege Rasberger, in Beringen, CH-290.1.018.001-8, Klösterli 23, 8222 Beringen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Private Spitex, ambulante psychiatrische Pflege. Eingetragene Personen: Rasberger, Eberhard Paul, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1747 vom 17.10.2013 / CH-290.1.018.001-8 / 01139351

Koehl Business Optimization, in Schaffhausen, CH-290.1.017.999-8, Fernsichtstrasse 1, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung von Unternehmen zur Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen. Eingetragene Personen: Koehl, Dr. Kurt, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1748 vom 17.10.2013 / CH-290.1.017.999-8 / 01139353

Fink Stephan, in Schaffhausen, CH-290.1.014.291-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2006, S. 11, Publ. 3650394). Domizil neu: Rosenbergstrasse 25, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1749 vom 17.10.2013 / CH-290.1.014.291-6 / 01139355

Pentair Flow Control AG, in Schaffhausen, CH-290.3.017.194-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 22.07.2013, Publ. 989201). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: O'Hare, Brendan, amerikanischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nowicki, Matthew Ryan, amerikanischer Staatsangehöriger, in Stetten SH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Tull, Lesley Anne, britische Staatsangehörige, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1750 vom 17.10.2013 / CH-290.3.017.194-7 / 01139357

Esso Tankstelle Tanner-Risch GmbH, in Bargen SH, CH-290.4.017.221-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 191 vom 03.10.2011, Publ. 6358706). Statutenänderung: 09.10.2013. Firma neu: Tanner-Risch GmbH. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Tankstellenbetrieb, Detailhandel und Restaurationsbetrieb. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern sowie sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Tagesregister-Nr. 1751 vom 18.10.2013 / CH-290.4.017.221-8 / 01141551

Stiftung für Wohlfahrtszwecke der Georg Fischer AG, in Schaffhausen, CH-290.7.004.257-6, Stiftung (SHAB Nr. 125 vom 02.07.2013, Publ. 952183). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hary, Josef, von Deutschland, in Stetten SH, Mitglied des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ziswiler, Peter, von Luzern, in Oberwil bei Zug (Zug), Mitglied des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1752 vom 18.10.2013 / CH-290.7.004.257-6 / 01141553

MEYKA Immobilien K. Meyer, in Schaffhausen, CH-290.1.018.006-0, Steigstrasse 77, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Vermittlung, Handel und Bewirtschaftung von Immobilien sowie Erbringung von Immobilien- und Finanzdienstleistungen. Eingetragene Personen: Meyer, Karl, von Attiswil, in Flurlingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1753 vom 21.10.2013 / CH-290.1.018.006-0 / 01144153

Acronis AG, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.916-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 21.10.2013, Publ. 1137481). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Trachsler, Dr. Herbert, von Wetzikon ZH, in Küsnacht ZH, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1754 vom 21.10.2013 / CH-290.3.016.916-3 / 01144155

Klettgauer Zeitung AG, in Hallau, CH-290.3.004.500-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 3 vom 05.01.2011, S. 9, Publ. 5972718). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mayer, Christoph, von Krinau, in Eschlikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasser, Stephan, von Zuchwil, in Schleitheim, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1755 vom 21.10.2013 / CH-290.3.004.500-9 / 01144157

M + P AG, in Stein am Rhein, CH-290.3.003.335-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 135 vom 13.07.2012, Publ. 6766564). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Robert, von Hospental, in Kaltenbach (Wagenhausen), Präsident des Verwaltungsrates und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Singerer Müller, Maria Magdalena Irmgard, deutsche Staatsangehörige, in Kaltenbach (Wagenhausen), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Müller-Singerer, Maria Magdalena Irmgard, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]; Rohner, Jürg, von Altstätten, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Stamm, Martin Christoph, von Schleitheim, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1756 vom 21.10.2013 / CH-290.3.003.335-7 / 01144159

Nüssli Immobilien AG, in Schaffhausen, CH-290.3.003.406-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 01.05.2006, S. 11, Publ. 3355548). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mayer, Christoph, von Krinau, in Eschlikon, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Neininger, Norbert, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Gasser, Stephan, von Zuchwil, in Schleitheim, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1757 vom 21.10.2013 / CH-290.3.003.406-3 / 01144161

Pasva AG, in Schaffhausen, CH-290.3.016.244-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 100 vom 28.05.2013, Publ. 7204630). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons

Schaffhausen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Tagesregister-Nr. 1760 vom 21.10.2013 / CH-290.3.016.244-7 / 01143279

Radio Munot Werbe AG, in Schaffhausen, CH-290.3.003.754-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 30.06.2006, S. 15, Publ. 3440572). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mayer, Christoph, von Krinau, in Eschlikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasser, Stephan, von Zuchwil, in Schleitheim, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1758 vom 21.10.2013 / CH-290.3.003.754-4 / 01144163

SOBAG Schaffhausen Online Betriebs AG, in Schaffhausen, CH-290.3.013.284-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 06.06.2013, S. 0, Publ. 7217278). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mayer, Christoph, von Krinau, in Eschlikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasser, Stephan, von Zuchwil, in Schleitheim, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1759 vom 21.10.2013 / CH-290.3.013.284-3 / 01144165

Wild Life Picture AG (Wild Life Picture SA) (Wild Life Picture Ltd), in Schaffhausen, CH-290,3,018,012-6, Vorstadt 40-42, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.10.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, namentlich im Bereich der Verwaltung, Nutzung und Verbreitung von Rechten an Fotos und anderen digitalen Medien. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte und Know-how erwerben, verwalten und verwerten. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Einberufung und Mitteilung an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 21.10.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Styger, Marco, von Feusisberg, in Erlenbach ZH, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Brunner, Christian Felix, von Basel, in Bassersdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1761 vom 22.10.2013 / CH-290.3.018.012-6 / 01147295

RGb immobilien gmbh, in Schaffhausen, CH-020.4.031.216-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 247 vom 19.12.2008, S. 19, Publ. 4791054). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Graf-Nold, Bianca, von Wald ZH, in Feuerthalen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.00 [bisher: Gesellschafterin mit Unterschrift zu zweien]; Müller, Patrick, von Gersau, in Langwiesen (Feuerthalen), mit Prokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1763 vom 22.10.2013 / CH-020.4.031.216-7 / 01147299

The Swisscore AG, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.645-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 21.03.2013, Publ. 7114804). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Hans, von Deutschland, in Gronau (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1764 vom 22.10.2013 / CH-290.3.016.645-3 / 01147301

3R COMPANY AG, in Schaffhausen, CH-290.3.016.261-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 07.05.2013, Publ. 7180108). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mennel, Stephan, von Flawil, in Hinwil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Renggli, Marcel, von Littau, in Pfäffikon ZH (Pfäffikon), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1762 vom 22.10.2013 / CH-290.3.016.261-5 / 01147297

Erlasse

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. Januar 2014)

Gesetz 13-85 über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)

vom 28. Oktober 2013

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen I.

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit, die Organisation, das Ver- Geltungsbereich fahren und die Aufgaben bezüglich materieller und persönlicher Hilfe an zu unterstützende Personen aller Altersstufen, die sich auf Kantonsgebiet aufhalten oder hier Wohnsitz haben, soweit nicht Bundes- oder andere kantonale Gesetze zum Zuge kommen.

- ² Es regelt ferner die Angebotsplanung, die Aufsicht und die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Kanton Wohnsitz haben.
- ³ Es regelt ausserdem die Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden zugunsten privatrechtlich ausgestatteter Beratungsstellen und anderer sozialer Einrichtungen, welche zur Erfüllung der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben beitragen, sofern die Subventionierung nicht in anderen kantonalen Gesetzen geregelt wird.

Art. 2

¹ Die öffentliche Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materielle und persön- Zweck der öfliche Notlagen von Menschen abzuwenden, zu lindern oder zu be- fentlichen Soziheben.

alhilfe

Ihr Ziel ist es. um Hilfe nachsuchende Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen und deren Integration zu fördern.

Zweck der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung Den erwachsenen Menschen mit Behinderung sind in Ausführung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) 1) bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereit zu stellen.

Art. 4

Subsidiarität

Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe werden gewährt, wenn die um Hilfe nachsuchende Person sich nicht aus eigener Kraft aus ihrer Notlage heraushelfen kann und Leistungen Dritter nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind.

Art. 5

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- ¹ Die Menschenwürde und die persönliche Integrität der die Sozialhilfebehörden um Hilfe nachsuchenden Personen wie auch der Menschen mit Behinderung sind stets zu achten.
- ² Die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe sind rechtzeitig und im angemessenen Umfang zu gewähren.
- ³ Die Sozialhilfebehörden haben private und öffentliche Hilfe zu vermitteln, soweit dies den wohlverstandenen Interessen der zu unterstützenden Personen entspricht.
- ⁴ Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind, sind in angemessener Weise zu beseitigen, zu verringern und zu verhindern.

Art. 6

Akteneinsicht, Auskunfts- und Schweigepflicht

- ¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der um Hilfe nachsuchenden Person und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.
- ² Die Schweigepflicht entfällt bei dem für die Aufgabenerledigung erforderlichen Datenaustausch mit den Sozialhilfebehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.
- ³ Die Sozialhilfebehörden sind ermächtigt, mit im Einzelfall beteiligten kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden persönliche, berufliche und finanzielle Angaben der zu unterstützenden Person oder deren Angehörigen auszutauschen, sofern dies für die Wahrung der Interessen der zu unterstützenden Person oder der Aufgabenerledigung erforderlich ist und die Angaben bei der zu unterstützenden Person nicht beschafft werden können.

4 Darüber hinaus ist eine Auskunft und Akteneinsicht gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 7

Die Sozialhilfebehörden und ihre Mitarbeitenden sind zur Strafan- Anzeigepflicht zeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird.

II. Zuständigkeiten

Art. 8

¹ Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe an Leistungen der zu unterstützende Personen obliegt der Gemeinde im Kanton, in öffentlichen Soder die zu unterstützende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat

- ² Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine zu unterstützende Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.
- ³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die innerkantonale Zuständigkeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)²⁾ und allfälliger Konkordate oder deren Nachfolgeregelungen sinngemäss.

Art. 9

¹ Die Zusprechung von Leistungen an Personen aus dem Asylbe- Leistungen der reich obliegt grundsätzlich der Gemeinde, in der die Person aus öffentlichen Sodem Asylbereich ihren Unterstützungswohnsitz hat.

zialhilfe an Personen des Asyl-

- ² Die Zuweisung dieser Personen in die Gemeinden erfolgt durch bereichs den Kanton.
- ³ Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Verbot der Abschiebung

- Die Sozialhilfebehörden dürfen eine um Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nachsuchende Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen.
- ² Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Wohnsitz so lange bestehen, als er ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen worden wäre, längstens aber während fünf Jahren. Der Regierungsrat kann die fehlbare Gemeinde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichten, welche anderen Gemeinden durch die Abschiebung entstanden sind, sowie die fehlbaren Behördenmitglieder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.- bestrafen.
- ³ Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Ausoder Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

Art. 11

Spezialdienste

- ¹ Der Regierungsrat kann in Aufgabenbereichen der öffentlichen Sozialhilfe für besondere Gruppen von zu unterstützenden Personen Spezialdienste schaffen, sofern der entsprechende Aufgabenbereich nach Bundesrecht in der Zuständigkeit des Kantons liegt oder eine Leistungserbringung mittels Spezialdienst gegenüber einer kommunalen oder regionalen Lösung als vorteilhaft erscheint.
- ² Die Nettokosten werden gemäss Art. 38 in die Berechnung aufgenommen.

Art. 12

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung Der Kanton ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnangeboten und von Leistungsangeboten zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu Verträge mit geeigneten Leistungsanbietern ab und unterstützt deren Betrieb mit finanziellen Beiträgen.

Art. 13

Andere soziale Einrichtungen

- ¹ Die Gemeinden sind für die Bereitstellung von sozialen Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen, insbesondere Obdachlose und andere zu unterstützende Personen, zuständig. Sie beraten Betreuungsbedürftige, vermitteln Plätze an geeignete Einrichtungen und kommen subsidiär für die Betreuungs- und Aufenthaltskosten auf.
- ² Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

III. **Organisation und Aufgaben**

Art. 14

¹ Sozialhilfebehörde jeder Gemeinde ist der Gemeinderat. Die Ge- Sozialhilfebemeinde kann eine separate Sozialhilfebehörde bestellen, welche hörde von einem Mitglied des Gemeinderates präsidiert wird. Im Übrigen bestimmt sich die Organisation nach dem Gemeindegesetz 3).

² Die Sozialhilfebehörde ist Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für um Hilfe ansuchende Personen. Sie erfüllt sämtliche in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wie die Durchführung von materieller Hilfe oder die Gewährung persönlicher Hilfe, soweit nicht andere Beratungsstellen oder Spezialdienste zuständig sind.

Art. 15

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe Kantonale Orund soziale Einrichtungen aus. Er erlässt die zu diesem Gesetz er- gane forderlichen Vollzugsvorschriften.

- ² Er bezeichnet das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement sowie das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen und legt deren Aufgaben fest. Das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement ist zuständige Behörde im Sinne des IFFG.
- 3 Das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen ist die Vollzugsstelle der öffentlichen Sozialhilfe, soweit diese nicht durch die Sozialhilfebehörden oder andere kantonale Verwaltungsbehörden oder Dritten ausgeführt werden. Es ist zuständige kantonale Behörde im Sinne des ZUG.

Art. 16

¹ Für die Beratung und Koordination von Aufgaben der Einrichtun- Kommission gen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Be- Behinderung hinderung wird eine Kommission bestellt.

- ² Die Mitglieder können für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung angehört und in Arbeitsgruppen einbezogen werden.
- ³ Der Regierungsrat wählt die Kommission Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen, der Behindertenorganisationen und anderer Interessensgruppen.

Delegation

Die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe können zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe mit privaten und öffentlichen Beratungsstellen zusammenarbeiten und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Aufgaben an diese delegieren.

Art. 18

Sozialhilfeinspektion

- ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können die Polizei oder fachlich qualifizierte Dritte mit Abklärungen über die hilfesuchende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn:
- a) ein begründeter Verdacht auf unrechtmässig bezogene Sozialhilfe besteht, und
- b) die Sozialhilfebehörde die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat.
- ² Die Abklärungen müssen verhältnismässig sein und dem Zweck entsprechen. Die Abklärungen können auch auf Personen ausgedehnt werden, die im gleichen Haushalt leben wie die Person, die Sozialhilfeleistungen bezieht, oder die ihr gegenüber eine Unterhaltspflicht haben.
- ³ Die Abklärungen können namentlich Besuche zu Hause oder am Arbeitsplatz sowie Beobachtungen und Bildaufnahmen einer Person im öffentlichen Raum oder vom öffentlichen Raum aus beinhalten.

Art. 19

Verfahren

- ¹ Die Koordination der Sozialhilfeinspektionen obliegt dem kantonalen Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen.
- ² Die Kosten einer Sozialhilfeinspektion trägt die Sozialhilfebehörde.

IV. Öffentliche Sozialhilfe

1. Allgemeines

Art. 20

Individuelle Leistungen

- ¹ Die öffentliche Sozialhilfe besteht aus persönlicher und materieller Hilfe.
- ² Die Hilfe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der zu unterstützenden Person unter angemessener Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.

Art. 21

- ¹ Gegen den Willen der zu unterstützenden Person dürfen keine Freiwilligkeit Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.
- ² Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die gemäss Art. 26 mit materieller Hilfe verbunden werden.

Art. 22

- ¹ Das Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf persönliche und Untersuchung materielle Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Aus- von Amtes wenahmefällen von Amtes wegen unter Berücksichtigung der Freiwil- gen ligkeit eröffnet.
- ² Die Sozialhilfebehörde stellt unter Mitwirkung der zu unterstützenden Person die erheblichen Tatsachen fest.

Persönliche und materielle Hilfe 2.

Art. 23

1 Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehör- Persönliche de unentgeltlich um persönliche Hilfe nachsuchen.

- ² Die Sozialhilfebehörde gewährt die persönliche Hilfe grundsätzlich selbst. Sie kann die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Stellen beiziehen oder vermitteln, welche für ihre Leistungen Gebühren erheben können.
- ³ Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:
- a) die Beratung und Betreuung;
- b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c) die Einkommensverwaltung.

Art. 24

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für Erbringung von Hilfesuchende jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf Leistung die sie einen Rechtsanspruch haben, soweit hierfür nicht eine andere Stelle zuständig ist.

Materielle Hilfe

- ¹ Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf materielle Hilfe. Die materielle Hilfe besteht grundsätzlich aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten sowie den Kosten für die medizinische Grundversorgung der zu unterstützenden Person. Es können darüber hinaus weitere Leistungen zugesprochen werden.
- ² Die materielle Hilfe wird, wenn nötig, in Verbindung mit persönlicher Hilfe gewährt.
- ³ Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest. Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt.
- ⁴ Die Höhe und Art der materiellen Hilfe für besondere Gruppen, namentlich der Personen ohne ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung, richten sich nach besonderen Bestimmungen.
- ⁵ Bei fehlender Aufenthaltsbewilligung wird grundsätzlich Nothilfe gewährt.

3. Pflichten der zu unterstützenden Person

Art. 26

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- ¹ Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe nötigen persönlichen und wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere ihre Steuerakten, zu gewähren. Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- ² Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben Auflagen oder Weisungen zu befolgen, soweit diese sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der bedürftigen Person und ihrer Angehörigen zu verbessern.
- ³ Sie haben ferner alles zur Vermeidung, Behebung oder Verminderung der Bedürftigkeit Erforderliche vorzukehren.
- ⁴ Wer diesen Pflichten zuwiderhandelt, dem können die Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Situation sowie der Grösse des Verschuldens um höchstens 30 % des Grundbedarfs gekürzt werden. In schwerwiegenden Fällen kann die materielle Hilfe

ganz verweigert werden. Vor Ausfällung der Sanktion ist der säumigen Person in jedem Fall das rechtliche Gehör einzuräumen.

⁵ Die Sozialhilfebehörde entscheidet aufgrund der Akten. Wird die Zusprechung einer Leistung mit Auflagen und Weisungen verbunden, sind die Auflagen und Weisungen unter Androhung der Folgen bei Missachtung in der Verfügung aufzuführen.

Art. 27

- ¹ Die materielle Hilfe darf weder verpfändet, gepfändet noch abge- Verpfändung, treten werden.
- ² Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Pfändung, Abtretung und Verrechnung

Art. 28

¹ Hat eine unterstützte Person gegenüber einer Sozialversicherung Übergang von Anspruch auf eine Nachzahlung von Versicherungsleistungen, so Ansprüchen gegeht der betreffende Anspruch an die Sozialhilfebehörde über. Der genüber Dritten Forderungsübergang beschränkt sich auf die Höhe der Unterstützungsleistungen, die der unterstützten Person in der Zeit ausgerichtet worden sind, für welche die Leistungspflicht der Versicherung bzw. die Bezugsberechtigung der unterstützten Person anerkannt worden ist.

- ² Der Forderungsübergang ist der unterstützten Person und den Versicherungskassen mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.
- ³ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

Art. 29

¹ Zulasten der Sozialhilfe werden in der Regel keine Schulden der Übernahme von unterstützten Personen übernommen.

Schulden

- ² Schulden können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben werden kann und grössere Kosten vermieden werden.
- ³ In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob besondere Umstände eine Übernahme von Schulden rechtfertigen.

Art. 30

¹ Die Unterstützungspflicht der Verwandten von zu unterstützenden Verwandten-Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizeri- unterstützung schen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴⁾.

- ² Um finanzielle Beiträge sind lediglich unterstützungspflichtige Verwandte anzuhalten, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- ³ Bevor Verwandte, insbesondere im Vorfeld einer gerichtlichen Klage, zur Beitragsleistung aufgefordert werden, sind die möglichen Auswirkungen auf die familiären Beziehungen und den Hilfsprozess zu berücksichtigen.
- ⁴ An die Kosten von Aufenthalten Minderjähriger in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen haben die Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens jenen Beitrag zu entrichten, der den Lebenshaltungskosten des Kindes im elterlichen Haushalt entspricht.

Rückerstattung und Erlass

- ¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.
- ² Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Materielle Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Zeitpunkt, da die Erstausbildung abgeschlossen wurde, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.
- ³ Besitzt eine zu unterstützende Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.
- ⁴ Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug. Sie verjährt fünf Jahre, nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet; ausgenommen sind Leistungen gemäss Absatz 3. Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

4. Verfahren

Art. 32

¹ Jede kantonale und kommunale Behörde oder Amtsstelle, welche Gesuch im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, hat diese auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an die Sozialhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu wenden.

² Das Gesuch um materielle oder persönliche Sozialhilfe kann formlos gestellt werden.

Art. 33

Entscheidungen der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Verfügung erstinstanzlichen Organe sind schriftlich mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 34

¹ Das zuständige Departement entscheidet über alle Rekurse und Beschwerde-Beschwerden in Sozialhilfeangelegenheiten, die bereits von einer und Rekursuntergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. verfahren Vorbehalten bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

- ² Fälle, die das zuständige Departement erstinstanzlich behandelt hat, können an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen 5 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht und den Vorschriften dieses Gesetzes Abweichungen ergeben.

5. **Finanzierung**

Art. 35

¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Grundsatz materiellen Hilfeleistungen, die sie gemäss Art. 8 und 25 dieses Gesetzes ausrichten oder einer Aufenthaltsgemeinde zu vergüten haben.

² Sie tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Soweit die Bundesbeiträge die Kosten im Asylbereich nicht decken, kann der Kanton diese unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages analog Art. 38 dieses Gesetzes den Gemeinden in Rechnung stellen.

Art. 36

Kantonsbeitrag

- ¹ Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. 35 aus, wenn sie
- a) die festgelegten Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von längerdauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, einhalten, und
- b) die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch nehmen oder beantragen.
- ² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 37

Erstattung

- ¹ Bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde ist die frühere Wohnsitzgemeinde zur Rückerstattung von Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, verpflichtet.
- ² Bei Zuzug in den Kanton werden die Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Berechnung nach Art. 38 aufgenommen.
- ³ Zur Rückerstattung von Leistungen an Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, ist verpflichtet:
- a) bei Zuzug in den Kanton der Heimatkanton;
- b) bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ZUG über die Ersatzpflicht des Heimatkantons, die frühere Wohnsitzgemeinde.
- ⁴ Die Unterstützungsleistungen an Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton und an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit über sieben Jahren Wohnsitz in der Schweiz werden in die Berechnung nach Art. 38 aufgenommen.

- ⁵ Die Unterstützungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vergütet werden müssen, werden in die Berechnung nach Art. 38 aufgenommen.
- 6 Die Wohnsitzgemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kan- Verteilung der tonsbeitrages aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

Sozialhilfekosten

- a) die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 11;
- b) die Kosten für die Unterstützungsleistungen nach Art. 37 Abs. 2, 4 und 5;
- c) allfällige Defizite gemäss Art. 35 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- d) Betriebsbeiträge gemäss Art. 54 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Art. 39

Die kantonalen Ausgaben für die Betreuung und Unterstützung von Fonds für die Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen werden durch die zu die- Betreuung und sem Zweck geleisteten Beiträge des Bundes finanziert. Überstei- Unterstützung gen die Bundesbeiträge die Ausgaben, wird der Überschuss in den im Asyl- und Ausgleichsfonds Asyl- und Flüchtlingswesen eingelegt; decken die Flüchtlingswe-Bundesleistungen die Ausgaben nicht, wird der Fehlbetrag soweit sen möglich dem Ausgleichsfonds entnommen.

von Personen

V. Soziale Einrichtungen

1. **Allgemeines**

Art. 40

¹ Als soziale Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Begriff

- a) Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.
- b) Einrichtungen für Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden wie Notunterkünfte und Frauenhäuser, soweit keine anderweitigen Gesetze zum Zuge kommen.
- ² Keine sozialen Institutionen im Sinne dieses Gesetzes sind Spitäler im Sinne des kantonalen Spitalgesetzes ⁶⁾, Heime im Sinne des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes 7, ambulante Leistungserbringer im Sinne des kantonalen Gesundheitsgeset-

zes ⁸⁾, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch ⁹⁾, Kinder- und Erwachseneneinrichtungen gemäss der Kantonalen Pflegekinderverordnung ¹⁰⁾ sowie Einrichtungen der Sonderschulung.

Art. 41

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

- ¹ Als Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Heime, Werkstätten und andere Institutionen zur Förderung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 3 IFEG.
- ² Der Begriff erwachsene Menschen mit Behinderung ist analog zum Begriff der invaliden Personen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ¹¹⁾ umschrieben.
- ³ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und einzelnen Personen oder Personengruppen Zugang zu Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach den entsprechenden Grundsätzen gewähren.
- ⁴ Soweit geeignete Angebote nicht durch Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes verfügbar sind, kann das zuständige Departement im Interesse der bzw. des Betroffenen in Einzelfällen andere Einrichtungen berücksichtigen.

2. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Art. 42

Trägerschaft

- ¹ Die Trägerschaft einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung muss in der Regel in Form einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts ausgestaltet sein.
- ² Die Organe auf der strategischen und der operativen Ebene der Einrichtungen müssen in der Regel unabhängig voneinander sein.
- ³ In Ausnahmefällen kann der Kanton Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung auch selber führen. Er beschliesst über die Errichtung und den Zweck solcher kantonaler Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

1 Der Betrieb von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Be- Bewilligungshinderung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departemen- pflicht tes.

- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art 5 Abs. 1 IFEG erfüllt sind. Erforderlich ist insbesondere. dass:
- a) die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung beruflich und fachlich geeignet ist;
- b) genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
- c) die Unterbringung und Betreuung den Bedürfnissen der betreuten Personen entspricht;
- d) die baulichen und betrieblichen Einrichtungen der Zweckbestimmung der Einrichtung genügen und alle behördlichen Auflagen erfüllen:
- e) eine ausreichende Finanzierung nachgewiesen ist;
- f) das Angebot der Einrichtung der kantonalen Bedarfs- und der Angebotsplanung entspricht.
- 3 Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere zum Verfahren.
- ⁴ Bewilligungen können befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- ⁵ Die Erteilung einer Betriebsbewilligung begründet keinen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton im Sinne von Art. 47.

Δrt 44

¹ Die Betriebsbewilligung kann vom zuständigen Departement ent- Entzug der Bezogen werden, wenn:

triebsbewilligungen

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b) Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung festgestellt wurden.
- ² Besteht oder droht unmittelbar ernsthafte Gefahr für erwachsene Menschen mit Behinderung, kann das zuständige Departement Massnahmen bis zur sofortigen Schliessung einer Einrichtung verfügen.

Aufsicht

- ¹ Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung untersteht der Kontrolle des zuständigen Departementes.
- ² Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewähren die Einrichtungen Akteneinsicht und erteilen die nötigen Auskünfte.

Art. 46

Kantonale Versorgung und Koordination der Bedarfsplanung

- ¹ Das zuständige Departement sorgt für eine bedarfsgerechte Planung und Koordination der Leistungsangebote. Es bezeichnet die zugelassenen Einrichtungen (Anerkennung) und sorgt durch Einbezug ausserkantonaler Einrichtungen im Sinne von Art. 4 IFEG für bedarfsgerechte Angebote. Das Angebot trägt dabei den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung.
- ² Weiter erlässt es die für die Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Art. 10 IFEG nötigen Richtlinien.

Art. 47

Leistungsvereinbarungen

- ¹ Der Regierungsrat schliesst Leistungsverträge mit den Einrichtungen ab, in denen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Einrichtungen sowie die Finanzierung und die Anforderungen an Qualität und Quantität der individuellen Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung geregelt werden.
- ² Er kann die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen an das zuständige Departement delegieren.

Art. 48

Finanzierung

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 49

Betriebsbeiträge

- ¹ Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen gemäss IFEG Betriebsbeiträge. Die Betriebsbeiträge sind in der Regel leistungsbezogene Pauschalen; Überschüsse bzw. Defizite werden gemäss kantonalen Vorgaben über Schwankungsreserven getragen.
- ² Die Höhe der Betriebsbeiträge ist so zu gestalten, dass keine Person mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthalts in einer solchen Einrichtung Sozialhilfe benötigt.

³ Der Kanton gewährt erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG in einer anerkannten ausserkantonalen Einrichtung betreut werden, Beiträge mindestens in dem Ausmass, dass sie wegen des Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigen.

Art. 50

¹ Der Kanton kann an anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Investitions-Behinderung Investitionsbeiträge für den Erwerb, den Bau, den beiträge Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung gewähren.

² Der Regierungsrat entscheidet über Investitionsbeiträge, wenn der Kantonsbeitrag 1 Mio. Franken nicht überschreitet. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

3. **Andere soziale Einrichtungen**

Art. 51

¹ Der Betrieb einer anderen sozialen Einrichtung bedarf einer Be- Bewilliqungswilligung des zuständigen Departementes.

pflicht

- ² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a) die leitende Person über einen guten Leumund verfügt und für eine fachgerechte Betreuung Gewähr bietet;
- b) die soziale Einrichtung ausreichende finanzielle Grundlagen aufweist.
- ³ Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere des Verfahrens.

Art. 52

¹ Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Entzug der Be-Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen untersteht der Aufsicht willigung, Aufder Gemeinde, in welcher sich die Einrichtung befindet.

sicht

² Die Bewilligung kann auf Gesuch der aufsichtspflichtigen Gemeinde hin durch das zuständige Departement entzogen werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 53

Die anderen sozialen Einrichtungen decken grundsätzlich die Be- Finanzierung triebskosten aus den Beiträgen der anspruchsberechtigten Person, der gesetzlich Verpflichteten, deren Versicherer oder Dritter.

Betriebsbeiträge

- ¹ Der Kanton kann Beiträge an den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen ausrichten. Diese Beiträge werden in die Berechnung gemäss Art. 38 aufgenommen.
- ² Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Betriebsbeiträge bis Fr. 500'000.- bzw. wiederkehrende Beiträge, welche Fr. 100'000.- pro Jahr nicht überschreiten.
- ³ In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 55

Investitionsbeiträge für andere soziale Einrichtungen

- Der Kanton kann Investitionsbeiträge an den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung leisten.
- ² Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge bis Fr. 500'000.-. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 56

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

- ¹ Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:
- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für Schaffhauser Betreuungsbedürftige im Sinne der IVSE;
- Heime und Einrichtungen im Kanton Schaffhausen für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone.
- ² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 57

Bedingungen, Auflagen, Rückerstattung

- ¹ Die Beitragszusicherungen an soziale Einrichtungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, namentlich über die bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Betreuung, Finanzierung, Organisation, Aus- und Weiterbildung des Personals, Leistungsaufträge und Aufnahme von Vertretern des Kantons in die Aufsichtsorgane.
- ² Der Regierungsrat fordert unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zinsen zurück. Der Rückforderungsanspruch verjährt 25 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

VI. Strafbestimmung

Art. 58

Wer vorsätzlich für sich oder andere Personen durch unwahre oder Strafbestimunvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten mung Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirbt, wird mit Busse bis Fr. 10'000 .-- bestraft.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 59

Bestehende Einrichtungen, die nach diesem Gesetz bewilligungs- Übergangsfrist pflichtig sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. Das zuständige Departement kann von diesen Einrichtungen ergänzende Unterlagen verlangen.

Art. 60

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Überschüsse Einlage in Ausaus Bundesleistungen für das Asyl- und Flüchtlingswesen werden gleichsfonds in den Ausgleichsfonds gemäss Art. 39 dieses Gesetzes eingelegt.

Asvl- und Flüchtlingswesen

Art. 61

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

- ² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- 3 Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 28. Oktober 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Richard Bührer

Die Sekretärin: Janine Rutz

Fussnoten:

- 1) SR 831.26.
- 2) SR 851.1.
- 3) SHR 120.100.
- 4) SR 210.
- 5) SHR 172.200.
- 6) SHR 813.100.
- 7) SHR 813.500.
- 8) SHR 810.100.
- 9) SHR 311.0.
- 10) SHR 211.224.
- 11) SR 830.1.

Volksinitiative "Steuererhöhungen vors Volk!"

13-86

Vorprüfung

vom 29. Oktober 2013

Die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen.

nach Prüfung des am 28. Oktober 2013 eingereichten Unterschriftenbogens für eine Volksinitiative "Steuererhöhungen vors Volk!" und gestützt auf Art. 68 des Wahlgesetzes vom 15. März 1904,

verfügt:

I.

Der am 28. Oktober 2013 eingereichte Unterschriftenbogen für eine Volksinitiative "Steuererhöhungen vors Volk!" entspricht den gesetzlichen Formen: Er enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, ferner den Wortlaut des Begehrens, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie den Namen und die Adresse der Urheber der Initiative.

II.

Mitteilung an Jungfreisinnige Schaffhausen, Postfach, 8201 Schaffhausen, und Veröffentlichung im Amtsblatt.

Schaffhausen, 29. Oktober 2013 Staatskanzlei Schaffhausen

Der Staatsschreiber-Sty.:

Christian Ritzmann

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die Koprema AG, Fliederstrasse 13, 9010 St. Gallen, hat, mit Einverständnis des Grundeigentümers, folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch des Wohn- und Betriebsgebäudes VS Nr. 6481 und der Doppelgarage mit Autounterstand VS Nr. 6481a auf GB Nr. 6169 an der Talstrasse 40 sowie Neubau einer Gewerbebaute mit 60 Business-Appartements und Rezeption sowie einer Autoeinstellhalle mit PW-Lifterschliessung für 43 PW an deren Stelle an der Talstrasse.

Die IWC Schaffhausen, Baumgartenstrasse 15, 8200 Schaffhausen, hat, mit Einverständnis der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen einer unterirdischen Verbindungsbaute mit zusätzlichen Lager- und Haustechnikräumen zwischen den beiden Betriebsgebäuden VS Nr. 5565 und VS Nr. 639auf GB Nr. 869 an der Baumgartenstrasse 11 und 15.

Stephan und Mirjam Blunschi, Stauffacherstrasse 23, 8200 Schaffhausen, haben, mit Einverständnis der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Ausbau des Dachgeschosses, verbunden mit dem Einbau von zwei Dachflächenfenstern an der Südwestseite und einem Türfensterausbruch im Dachgeschoss an der Südostseite sowie Anbau einer Terrasse mit Türfensterausbruch im Erdgeschoss an der Südwestseite des Einfamilienhauses VS Nr. 2653 auf GB Nr. 2250 am Grubenstieg 23. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Ismo AG*, Postfach 84, 8240 Thayngen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau eines gedeckten Sitzplatzes mit Türfensterausbruch auf dem Garagenflachdach im Erdgeschoss an der Ostseite des Einfamilienhauses VS Nr. 2458 am Felsgutstieg 16. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Beringen

Die *LUHA AG*, Klosbachstrasse 10, 8032 Zürich, beabsichtigt den Um- und Ausbau des Mehrfamilienhauses durch den Einbau einer Einliegerwohnung. Des Weiteren werden zwei Wohnungen zu einer vereint im Gebäude VS Nr. 2, auf dem Grundstück GB Nr. 91, Trasadingerstrasse 2, 8223 Guntmadingen.

Die *LUHA AG*, Klosbachstrasse 10, 8032 Zürich, beabsichtigt den Anbau von fünf Pferdeboxen an der Westfassade des bestehenden Pferdestalls VS Nr. 2c, auf dem Grundstück GB Nr. 91, Trasadingerstrasse 2, 8223 Guntmadingen.

Die *LUHA AG*, Klosbachstrasse 10, 8032 Zürich, beabsichtigt den Neubau eines Pferdestalls mit neun Boxen, auf dem Grundstück GB Nr. 91, Trasadingerstrasse 2, 8223 Guntmadingen.

Der Baureferent: Andreas Leu

Gächlingen

Der Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen und Flurlingen, c/o KBA Hard, 8222 Beringen, beabsichtigt, im Einverständnis mit den Grundeigentümern der Grundstücke GB Gächlingen Nrn. 995, 996, 997, 999, 1002 und 1024 die Erstellung einer Entwässerungsleitung von der Deponie Pflumm, GB Gächlingen Nr. 1002, (via vorderer Wetzenhof – Hohbrugg – under em Uechbe - Fore – Schlächtebohl) zum Anschluss an die bestehende Kanalisation der Gemeinde Schleitheim bei der Lie-

genschaft Fridau in Schleitheim. Das Bauvorhaben liegt in der Wald- und Landwirtschaftszone.

Markus Storrer, Römerstrasse 40, 8214 Gächlingen, beabsichtigt, beim bestehenden Gebäude Vers. Nr. 98 auf dem Grundstück GB Nr. 41 den Ausbau eines Arbeits-/Hobbyraums im Dachgeschoss mit Einbau eines neuen Fensters in der Ost-Fassade.

Die Hochbaureferentin: Mirjam Gisler

Neunkirch

Heinz Rähmi, Welscher Garten 4d, 8213 Neunkirch, beabsichtigt auf GB Nr. 3310, Welscher Garten 4d, den Anbau eines Carports. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Franz Ebnöther

Rüdlingen

ASROM AG, Bützenweg 3, 6300 Zug; Umnutzung des Nebengebäudes VS Nr. 74a auf dem Grundstück GB Nr. 653 "under der Gass" in Rüdlingen in Wohngebäude (Einbau einer 1.5-Zimmer-Wohnung)

Der Baureferent: Andreas A. Bachmann

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Lieferung von Niederspannungs- und Mittelspannungskabeln

1. Auftraggeber

Centralschweizerische Kraftwerke AG Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

Elektrizitätswerk Altdorf AG Herrengasse 1, 6460 Altdorf

Elektrizitätswerk Schwyz AG Strehlgasse 11, 6430 Schwyz

Steiner Energie AG Industriestrasse 1, 6102 Malters

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG Vadianstrasse 50, 9001 St. Gallen

alle vertreten durch: Centralschweizerische Kraftwerke AG Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern

Optionale Auftraggeber: Elektrizitätswerk des Kantons Zürich (EKZ) Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich

EKT AG Bahnhofstrasse 37, 9320 Arbon

EKS AG

Rheinstrasse 37, 8201 Schaffhausen

AEW Energie AG Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau

2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung

Die erwähnten Auftraggeber schreiben gemeinsam folgende Beschaffung aus: Lieferung von neuen oder von maximal 1 Jahr alten Niederspannungs- und Mittelspannungskabeln über eine feste Vertragsdauer von 2 Jahren ab Vertragsunterzeichnung mit Option von Vertragsverlängerungen um jeweils 1 Jahr bis maximal 2 weitere Vertragsjahre. Jeder der unter Ziffer 1 erwähnten Auftraggeber ist frei, gestützt auf die

rechtskräftige Zuschlagsverfügung einen separaten Rahmenvertrag gemäss Ausschreibungsunterlagen abzuschliessen. Ebenso entscheiden die Auftraggeber frei über die Option einer Vertragsverlängerung oder über eine Neuausschreibung.

Die Ausschreibung gliedert sich in 2 Leistungspakete mit insgesamt 20 Losen gemäss nachfolgender Auflistung. Für jedes einzelne Los erhalten die zwei erstrangierten Gewinner den Zuschlag. Die einzelnen Auftraggeber behalten sich vor, die Aufträge jeweils an die zwei erstrangierten Anbieter pro Los zu vergeben, damit die Liefermenge aufgeteilt und die Einhaltung allfälliger Lieferfristen gewährleistet bleibt.

Bei den in den Pflichtenheften erwähnten Mengen handelt es sich um Richtgrössen.

Leistungspaket 1:

- 1. Niederspannungskabel Kupfer 3x6/6mm²
- 2. Niederspannungskabel Kupfer 3x10/10mm²
- 3. Niederspannungskabel Kupfer 3x16/16mm²
- Niederspannungskabel Kupfer 3x25/25mm²
- 5. Niederspannungskabel Kupfer 3x50/50mm²
- 6. Niederspannungskabel Kupfer 3x95/95mm²
- 7. Niederspannungskabel Kupfer 3x150/150mm²
- 8. Niederspannungskabel Kupfer 1x240/80mm²
- 9. Niederspannungskabel Aluminium Alrm 3x95/50mm²
- 10. Niederspannungskabel Aluminium Alrm 3x150/95mm²
- 11. Niederspannungskabel Aluminium Alrm 3x240/150mm²
- 12. Niederspannungskabel Aluminium Alse 3x150/95mm²
- 13. Niederspannungskabel Aluminium Alse 3x240/150mm²

Leistungspaket 2:

- 14. Mittelspannungskabel Aluminium 1x95mm²
- 15. Mittelspannungskabel Aluminium 1x150mm²
- 16. Mittelspannungskabel Aluminium 1x240mm²
- Mittelspannungskabel Aluminium 1x300mm²
 Mittelspannungskabel Aluminium 1x400mm²
- 19. Mittelspannungskabel Kupfer 1x150mm²
- 20. Mittelspannungskabel Kupfer 1x240mm²

3. Verfahrensart

Offenes Verfahren gemäss GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 und dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen des Kantons Luzern vom 19. Oktober 1998. Die Beschaffung ist den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen unterstellt.

4. Liefertermine

Gemäss den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen

Lieferorte

In den Versorgungsgebieten der in Ziffer 1 erwähnten Auftraggeber. Der Lieferort kann je nach dem noch abzuschliessenden Rahmenvertrag eine Baustelle oder eines der Lager der Auftraggeber sein.

- 6. Sprache des Verfahrens / Angebots: Deutsch
- 7. Varianten: Unternehmervarianten sind nicht zugelassen.

8. Teilangebote

Teilangebote sind nur insofern zugelassen, als entweder einzig die Niederspannungskabel (Leistungspaket 1) oder einzig die Mittelspannungskabel (Leistungspaket 2) oder die Niederspannungs- und die Mittelspannungskabel (Leistungspaket 3) angeboten werden. Der Anbieter ist verpflichtet, jeweils das gesamte Leistungspaket (Nr. 1, Nr. 2 oder Nr.3) als Ganzes anzubieten. Der Anbieter ist für das gesamte angebotene Leistungspaket verantwortlich. Die Auftraggeber wollen einen Gesamtverantwortlichen für jedes angebotene Leistungspaket.

- Adresse und Termin für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen Die Ausschreibungsunterlagen können ab 02. November 2013 bis 15. November 2013 auf der Ausschreibungsplattform "simap" (www. simap.ch) bezogen werden.
- 10. Fragerunde: Gemäss den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen

11. Anschrift und Frist zur Einreichung der Offerten

Adresse für die persönliche Abgabe oder den Versand per Paketpost: Lukas Meienhofer / NMB

Centralschweizerische Kraftwerke AG Niederspannungs-/Mittelspannungskabel Axpo

Täschmattstrasse 4, CH-6015 Luzern

SCHWEIZ

Adresse für den Versand per Briefpost: Lukas Meienhofer / NMB Centralschweizerische Kraftwerke AG Niederspannungs-/Mittelspannungskabel Axpo Postfach, CH-6002 Luzern SCHWEIZ Der Eingabetermin ist mit dem Termin der Offertöffnung identisch. Damit die Centralschweizerische Kraftwerke AG die Offertöffnung vorbereiten und effizient abwickeln kann, sollte das Angebot rechtzeitig vor dem Offertöffnungstermin bei der erwähnten Eingabestelle (die Eingabestellen sind für Paketpost und Briefpost unterschiedlich) eingegangen oder abgegeben worden sein. Angebote, die zum Zeitpunkt der Offertöffnung nicht vorliegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert. Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter.

12. Offertöffnung

Die Offertöffnung findet am 15. Januar 2014, 14.00 Uhr, bei der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, CH-6015 Luzern, Schweiz, statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen. Über die Offertöffnung wird ein Protokoll erstellt, das allen Anbietern abgegeben bzw. zugestellt wird.

13. Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland

Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Firmensitz muss nicht in die Schweiz verlegt werden. Das Zustelldomizil ist mit dem Angebot bekannt zu geben.

14. Eignungskriterien

- Nachweis über die fachliche und technische Leistungsfähigkeit: Der Anbieter muss nachweisen, dass er aufgrund seiner Infrastruktur, seiner Organisation, seinem Know-how und seinen Erfahrungen aus vergleichbaren Lieferungen in der Lage ist, das gesamte ausgeschriebene bzw. das von ihm offerierte Leistungspaket zu erbringen.
- Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht
- Nachweis von mindestens drei vergleichbaren Referenzen in den letzten 5 Jahren
- Nachweis einer Service- und Dienstleistungsorganisation (Support) im Falle von Störungen und Reparaturen
- Nachweis über ein gültiges ISO Zertifikat nach ISO 9001 oder eines vergleichbaren QS-Systems
- Nachweis über ein gültiges ISO Zertifikat nach ISO 14001 oder eines vergleichbaren QS-Systems
- Der Anbieter muss die ausgeschriebenen Kabel-Typen selber produzieren (keine Handelsfirmen).
- Reaktionszeit bei Störfällen (Ausfall, Defekt): Beurteilung innerhalb von 6 Stunden vor Ort.

- Reaktionszeit bei Störfällen (Ausfall, Defekt): Lieferung von Ersatz innerhalb von 24 Stunden. Dies gilt für eine maximale Kabellänge von 1'500 m (3x500 m)
- Gewährleistung der Lieferung von Stahl-Bobinen, bei Bedarf mit Zwischenflanschen. Die Auftraggeber sind frei, allenfalls Holz-Bobinen zuzulassen.
- Bei Bedarf müssen mit einem Verlegefahrzeug am Lieferort drei Einleiterkabel gleichzeitig verlegt werden können.

Anbieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

15. Ausschlussgründe

- Nichteinhaltung der Eingabefrist
- Die geforderten Eignungskriterien werden nicht oder nicht mehr erfüllt
- Eingabe eines unvollständigen Angebots
- Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Selbstdeklaration).
- Fehlende Erfüllung der massgeblichen Vorschriften der Starkstromverordnung (zum schweizerischen Elektrizitätsgesetz) sowie der nationalen, technischen Normen
- Nichterfüllung der in den Pflichtenheftern bezeichneten technischen Anforderungen

16. Zuschlagskriterien

Gemäss den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen

17. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Schweiz, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat Rechtsbegehren und deren Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

Adjudicateur: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, CH-6015 Luzern, Suisse

Objet: livraison des câbles de basse tension et moyenne tension

Type de procédure: procédure ouverte soumise à l'accord GATT/OMC Obtention du dossier d'appel d'offres: Le dossier d'appel d'offres peut être obtenu dès le 02.11.2013 sous www.simap.ch

Délai de clôture pour le dépôt des offres: L'offre doit être remise ou arrivée à l'adresse indiquée au plus tard le 15.01.2014 Le risque, que l'offre ne soit pas parvenue dans les délais, est du ressort du soumissionnaire.

Luzern, 23. Oktober 2013

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Ausschreibung Contracting Rechenzentrum Ebnatring

Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: KSD Das Informatikunternehmen von

Kanton und Stadt Schaffhausen

Beschaffungsstelle/Organisator: KSD

Das Informatikunternehmen von Kanton und Stadt Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, Schweiz, URL www.ksd.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:

KSD

Das Informatikunternehmen von Kanton und Stadt Schaffhausen Ausschreibung Contracting RZ Ebnatring (vertraulich), zu Hdn. von K. Looser, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, Schweiz, Telefon: +41 52 632 79 16, E-Mail: kurt.looser@ksd.ch

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 19.11.2013Bemerkungen: Frist für Fragen: 12. 19. November 2013
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes:

Datum: 17.01.2014 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das komplette Angebot ist, in der in Kapitel 9 des Pflichtenhefts festgelegten Form, schriftlich, unterzeichnet und verschlossen an KSD bis zum 17. Januar 2014, 16:00 Uhr (beim Projektleiter eingetroffen), einzureichen

Eingabevermerk: "Ausschreibung Contracting RZ Ebnatring (vertraulich)"

1.5 Datum der Offertöffnung:

20.01.2014, Uhrzeit: 13:30, Ort: Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, Bemerkungen: 2. OG, Sitzungszimmer 248

1.6 Art des Auftraggebers: Kanton

- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Planung und Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: Contracting Rechenzentrum Ebnatring
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular:

CPV: 51100000 - Installation von elektrischen und mechani-

schen Einrichtungen,

42500000 - Kühl- und Lüftungseinrichtungen,

32400000 - Netzwerke

BKP: 23 - Elektroanlagen,

24 - Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen

2.5 Detaillierter Projektbeschrieb:

Evaluation eines geeigneten Contractors für die Erstellung, Finanzierung, Betrieb und Unterhalt sowie den Support der HLKS-E Anlagen im Rechenzentrum Ebnatring.

(HLKS-E = Heizung Lüftung Klima Sanitär Elektro)

2.6 Ort der Ausführung:

KSD

Ebnatring 47

8200 Schaffhausen

- 2.7 Aufteilung in Lose? Nein
- 2.8 Werden Varianten zugelassen? Ja
 Bemerkungen: Angebotsvarianten sind nur zugelassen, wenn sie als
 vollständiges Angebot eingereicht werden.
- 2.9 Werden Teilangebote zugelassen? Nein
- 2.10 Ausführungstermin: Beginn 24.02.2014 und Ende 12.09.2014
- 3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: siehe Pflichtenheft
- 3.2 Kautionen/Sicherheiten: siehe Pflichtenheft
- 3.3 Zahlungsbedingungen: siehe Pflichtenheft
- 3.4 Finzubeziehende Kosten: siehe Pflichtenheft.

3.5 Bietergemeinschaft: nein

3.6 Subunternehmer:

Der Anbieter kann auf Subunternehmer zurückgreifen, sofern er als alleiniger Ansprechpartner gegenüber KSD auftritt und die volle Verantwortung für diese übernimmt.

3.7 *Eignungskriterien:* aufgrund der nachstehenden Kriterien: 7 Eignungskriterien (EK) gemäss detaillierter Definition Kapitel 5.3

Eignungskriterien des Pflichtenheftes.

3.8 Geforderte Nachweise:

aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Zuschlagskriterien: aufgrund der nachfolgenden Angaben:

Zuschlagskriterien gemäss detaillierter Definition Kapitel 5.4 Zuschlagskriterien des Pflichtenheftes.

A Unternehmen 100 Punkte B Preise 200 Punkte C Technik 150 Punkte D Dienstleistungen 50 Punkte TOTAL 500 Punkte

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:

12.11.2013

Kosten: CHF 0.00

Zahlungsbedingungen: Die Unterlagen können kostenlos ab Datum der Publikation bei der ausschreibenden Stelle bezogen werden

- 3.11 Sprachen für Angebote: Deutsch
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes:

180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:

zu beziehen von folgender Adresse:

KSD

Das Informatikunternehmen von Kanton und Stadt Schaffhausen Ausschreibung Contracting RZ Ebnatring (vertraulich), zu Hdn. von K. Looser, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, Schweiz, Telefon:

+41 52 632 79 16, E-Mail: kurt.looser@ksd.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 01.11.2013 bis 12.11.2013

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Der

Anbieter muss KSD, für die Korrespondenz während des Submissionsverfahrens, eine Kontaktperson mit E-Mailadresse, Postanschrift und Mobil-Nummer (SMS-Versand) mitteilen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung von KSD dem Anbieter abgegeben.

Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel nur während der Frist 01. bis 12. Nov. 2013 abgegeben, da am 12. November 2013 eine Projektvorstellung vor Ort stattfindet. Nach dem 12. November 2013 nachfragenden Anbietern werden die Ausschreibungsunterlagen nur noch gegen eine schriftliche Verzichtserklärung bezüglich einer erneuten Durchführung einer Projektvorstellung vor Ort und einer diesbezüglichen Verzichtserklärung hinsichtlich einer Beschwerde in diesem Punkte abgegeben. In diesem Sinne akzeptieren solche später die Unterlagen anfordernden Anbieter eine diesbezügliche Ungleichbehandlung (Informationsunterschied) ausdrücklich.

Über die Bezüger der Ausschreibungsunterlagen wird ein Inventar geführt. Jene Anbieter, welche die Ausschreibungsunterlagen bezogen haben, auf ein Angebot jedoch verzichten und nicht von sich aus die Ausschreibungsunterlagen an die KSD zurücksenden, werden zur Rückgabe aufgefordert und anerkennen mit dem Bezug dieser Ausschreibungsunterlagen das Rückforderungsrecht der KSD an den gesamten Ausschreibungsunterlagen (Urheberrechte bei KSD).

4. Andere Informationen

- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: keine
- 4.2 Geschäftsbedingungen: siehe Pflichtenheft
- 4.3 Verhandlungen: keine
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: siehe Pflichtenheft
- 4.5 Sonstige Angaben:

fakultative Begehung / Projektvorstellung 12. Nov. 2013, 13:30 Uhr Ebnatring 47 8200 Schaffhausen Anmeldung erforderlich, max. 2 Pers.,

4.6 Offizielles Publikationsorgan:

Simap.ch und das Amtsblatt des Kantons Schaffhausen. Für den Fristenlauf von Beschwerden massgeblich ist einzig die Publikation im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen

4.7 Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Gegen diese Ausschreibung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit der Publikation beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, Beschwerde geführt werden.
- 2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung der Parteien vor Gericht berechtigt ist. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie das Gericht entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- 4. Eine Kopie der angefochtenen Ausschreibung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
- 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem gegen die *Wonderful Advisory AG* mit Sitz in Schaffhausen beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2013/1211-53-pd) hat die Einzelrichterin am 2. Oktober 2013 einen verfahrensabschliessenden Entscheid gefällt. Die Organe der Gesellschaft können den Entscheid auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang nehmen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Auflage zur Einreichung einer Stellungnahme

In einem gegen die *neuro-MEDITEC AG* mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall SH beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2013/1491-53-pd) wird den Organen der Gesellschaft hiermit Gelegenheit gegeben, bis 7. November 2013 eine Stellungnahme einzureichen. Im Säumnisfall würde das Verfahren ohne die versäumte Handlung weiterinstruiert.

Das Doppel der Gesuchsschrift kann bei der Kanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Aufforderung zur Einreichung einer Stellungnahme

In einem gegen die *FRIT Immobilien AG*, im Handelsregister eingetragene Adresse: Bäumleingasse 22, 4051 Basel, faktisch ohne Domizil, beim Kantonsgericht eingeleiteten Verfahren (Nr. 2013/1466-43-cs) hat der Einzelrichter am 17. Oktober 2013 eine verfahrensleitende Verfügung erlassen.

Den Organen der Gesellschaft wird hiermit Gelegenheit gegeben, innert 14 Tagen seit dieser Veröffentlichung eine Stellungnahme zum Begehren der Gesuchstellerin und zur Verfügung vom 17. Oktober 2013 einzureichen. Im Säumnisfall würde das Verfahren ohne die versäumte Handlung weiterinstruiert.

Das Doppel der Gesuchsschrift kann bei der Kanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 11. Juli 2013 verstorbenen *Ziza Aliu geb. Jashari*, geb. 25. Juni 1927, von Kosovo, wohnhaft gewesen in 8200 Schaffhausen, Krebsbachstrasse 135, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass der Einzelrichter von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienst-

barkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: *Discofin Beteiligungs AG*, Charlottenweg 19, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum des Auflösungsentscheids: 15.10.2013

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Absatz 1 Ziffer 3 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Bohrer Hans-Werner, Nachlass, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 01.05.1949, gestorben am 26.06.2013, whft. gew. Hauptstrasse 41, 8215 Hallau

Datum der Konkurseröffnung: 07.10.2013

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 04.12.2013

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldner/in: *Dahérot Augustin Désiré Zehi*, Staatsbürgerschaft Côte d'Ivoire, geboren am 05.05.1972, Schulgasse 12, 8214 Gächlingen

Datum der Konkurseröffnung: 13.09.2013

Datum der Einstellung: 23.10.2013

Frist für Kostenvorschuss: 14.11.2013

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: War Inhaber der im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen gewesenen Einzelfirma: Data Cast Dahérot, c/o Büchi International Services, Kirchplatz 3, 8953 Dietlikon

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: Da Vinci Gelateria AG, Vorstadt 13, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 23.09.2013

Datum der Einstellung: 23.10.2013 Frist für Kostenvorschuss: 14.11.2013

Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Gemäss Art. 230a Abs. 2 SchkG sind die Pfandgläubiger von Aktiven, die sich in der Konkursmasse befinden, berechtigt, beim Konkursamt die Verwertung ihrer Pfandobjekte zu verlangen.

Für den Fall, dass kein Kostenvorschuss geleistet und das Konkursverfahren geschlossen wird, wird den Pfandgläubigern hiermit Frist bis 25.11.2013 eingeräumt, diese Verwertung zu verlangen.

Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt.

Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven.

Ebenfalls sind die Dritteigentümer in der vorgenannten Frist eingeladen Ihre Drittansprüche beim unterzeichnenden Konkursamt einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Csernus Nyitrai-Horpacsi Maria, Nachlass, von Neuhausen am Rheinfall, geboren am 15.07.1924, gestorben am 02.05.2013, Oberbergweg 3, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Auflagefrist Kollokationsplan: 04.11.2013 bis: 25.11.2013

Anfechtungsfrist Inventar: 04.11.2013 bis: 14.11.2013

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Gartmann Dave Michael, von Safiental GR, geboren am 20.10.1980, Hohlengasse 19, 8215 Hallau

Auflagefrist Kollokationsplan: 04.11.2013 bis: 25.11.2013

Anfechtungsfrist Inventar: 04.11.2013 bis: 14.11.2013

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: *Hochuli Philipp Peter, Nachlass*, von Reitnau AG, geboren am 20.08.1983, gestorben am 05.04.2013, whft. gew. Klettgauerstrasse 26,

8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum des Schlusses: 18.10.2013

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: Sauter Walter, Nachlass, von Stein am Rhein SH, geboren am 04.08.1925, gestorben am 25.05.2012, whft. gew. Oehningerstrasse 21,

8260 Stein am Rhein

Datum des Schlusses: 21.10.2013

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: *Béguelin Heinrich, Nachlass*, von Courtelary, geboren am 25.08.1920, gestorben am 08.04.2013, Hohlenbaumstieg 7, 8200 Schaff-

hausen

Datum des Schlusses: 21.10.2013

Konkursamt Schaffhausen

Zahlungsbefehl

Schuldnerin:

Freifrau von und zu Gilsa Nathalie, geb. 16.12.1974, letzte bekannte Adresse: Unter den Linden 16, D-10117 Berlin, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Zahlungsbefehl Nr.: 201312888 vom 25.10.2013

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren

Gläubiger: Kanton Schaffhausen und Gemeinde Beringen

Gläubiger-Vertreter:

Steuerverwaltung der Gemeinde Beringen, 8222 Beringen

Forderung: CHF 89'332.25

CHF 500.00 Gebühr Arrestbefehl Nr. 201375009

CHF 309.00 Kosten Arrest Nr. 201375009

Zusätzliche Kosten: CHF 103.00 Ausstellung Zahlungsbefehl (exkl. Zustell-

kosten und Zins bis Zahlungsdatum)

zuzüglich: Publikationskosten

Forderungsgrund:

Kantons- und Gemeindesteuern 2008 vom 15.07.2011 CHF 565.60, Verzugszins Steuern 2008 bis 08.04.2013 CHF 39.95

Kantons- und Gemeindesteuern 2009 vom 15.07.2011 CHF 82180.65, Verzugszins Steuern 2009 bis 08.04.2013 CHF 6546.05

Hinweis:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Verfügende Stelle: Betreibungsamt Schaffhausen

Weitere Publikationen



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Bern, 24. Oktober 2013

Interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen 2014

Gestützt Art. 7 Abs. 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 hat der Vorstand der GDK beschlossen, die interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen wie folgt anzusetzen:

Erster Teil der Prüfung: 1. bis 30. September 2014 Zweiter Teil der Prüfung: 1. bis 30. September 2014

Ort.

der Prüfungsort wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der sprachlichen und geografischen Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten hestimmt

Bewerberinnen und Bewerber, welche während der Übergangsfrist des Reglements bereits zur praktischen Prüfung zugelassen worden sind ebenso wie diejenigen, die den 1. Teil der Prüfung bestanden haben, haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular der GDK, letztere mit den erforderlichen Unterlagen,

bis spätestens zum 30. Juni 2014 betreffend den zweiten Teil der Prüfung,

Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den ersten Teil der Prüfung anmelden möchten und hierfür die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 11 des Reglements), haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular der GDK mit den erforderlichen Unterlagen

bis spätestens zum 30. Juni 2014 betreffend den ersten Teil der Prüfung

per Post an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK), Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7, zu senden.

Das Reglement über die interkantonale Osteopathenprüfung und das jeweilige Anmeldeformular können beim **Zentralsekretariat der GDK**, **Speichergasse 6**, **Postfach 684**, **3000 Bern 7**, angefordert oder von unserer Webseite http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=553 heruntergeladen werden.

Die Einladung mit Ort und Zeit der Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN Der Zentralsekretär Michael Jordi

Gemeinde Bargen

Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Bargen hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes sowie Paragraph 5b der kantonalen Strassenverkehrsverordnung folgende Verkehrsanordnung verfügt:

Die alte Zollstrasse Richtung Deutschland ab Abzweigung beim "Chugelbuck" wird mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Signal 2.14) belegt. Das Fahrverbot erfolgt mit dem Zusatz "Forst- und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet"

Der Signalisationsplan kann vom 1. November 2013 bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Gemeindekanzlei, Steigstrasse 6, 8233 Bargen, eingesehen werden. Diese Verkehrsanordnungen werden nach erfolgter Signalisation rechtsgültig.

Wer an ihrer Änderung oder Aufhebung ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach erfolgter Publikation mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat erheben (Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes).

Bargen, 24. Oktober 2013

Gemeinderat Bargen

Gemeinde Bargen

Öffentliche Planauflage – Einwendungsverfahren

Gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Plan: Zonenplanänderung Bargen GB Nr. 87
- Beschluss Gemeinderat

Die Unterlagen liegen vom 1. November 2013 bis 30. November 2013 auf der Gemeindekanzlei während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden.

Bargen, 24. Oktober 2013

Gemeinderat Bargen

Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Anwaltswesen

Die Aufsichtsbehörde hat am 23. Oktober 2013 folgende Anwältin in das kantonale Anwaltsregister eingetragen:

Dr. iur. Elisabeth Roth Hauser, Herrenacker 15, 8200 Schaffhausen

Der Sekretär: Beat Sulzberger

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neuer Präsident des Spitalrates

Der Regierungsrat hat Dr. Rolf Leutert, Neuhausen am Rheinfall, auf den 1. Januar 2014 als neuen Präsidenten des Spitalrates der Spitäler Schaffhausen gewählt. Rolf Leutert ist 55 Jahre alt. Er hat Maschineningenieur und Betriebswirtschaft studiert und war bis 2012 in verschiedenen internationalen Industrie-Unternehmen in höheren Kaderpositionen tätig, davon 18 Jahre bei Georg Fischer. Seit 2007 führt er eine eigene Beratungsund Beteiligungs-Gesellschaft. Zudem ist er Verwaltungsratspräsident eines grösseren IT-Unternehmens im Kanton Solothurn. Rolf Leutert tritt die Nachfolge von Prof. Dr. Edgar Hänseler an, welcher auf Ende 2013 seinen Rücktritt als Präsident des Spitalrates erklärt hat.

Als neues Mitglied des Spitalrates wurde auf den 1. Januar 2014 Dr. med. Stephan Pahls, Maur, gewählt. Er tritt die Nachfolge des zurücktretenden Dr. Gerhard Ebner an.

Zudem wurden Franziska Mattes, Altnau, und Dr. Christian Schär, Remetschwil, als Mitglieder des Spitalrates für die Amtsdauer 2014–2016 bestätigt. Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf gehört dem Spitalrat der Spitäler Schaffhausen von Amtes wegen an.

Verwaltungskommission der Pensionskasse

Der Regierungsrat hat gestützt auf das neue Pensionskassengesetz die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen per 1. November 2013 für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die Verwaltungskommission als oberstes Organ der Pensionskasse besteht neu aus fünf Vertretungen der Arbeitgeber und fünf Vertretungen der Arbeitnehmenden. Als Arbeitgebervertreter bis Ende 2016 wurden Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, Dr. Stephan Rawyler, Gemeindepräsident Neuhausen am Rheinfall, Andreas Liberato, Geschäftsleitung Schaffhauser Kantonalbank, Ralph Kolb, Bereichsleiter Finanzen Stadt Schaffhausen, und Astrid Makowski, Personalleiterin Kanton Schaffhausen, ernannt. Die Delegiertenversammlung der Pensionskasse hat als Arbeitnehmervertreter Michael Gerike, Kantonsschullehrer, Stefan Klaiber, Schaffhauser Kantonalbank, Jürg Rahm, Spitäler Schaffhausen, Dr. Ernst

Schläpfer, Rektor BBZ, und Christine Wüscher, Handelsschule KV Schaffhausen, gewählt.

Amtliche Vermessung in Beggingen und Schaffhausen

Der Regierungsrat hat die Erneuerung des Vermessungswerkes der Gemeinde Beggingen und von Teilen der Stadt Schaffhausen (Geissberg, Buchthalen, Niklausen) genehmigt. Die amtliche Vermessung dient zusammen mit dem Grundbuch der Sicherheit des Grundeigentums. Sie liefert im Weiteren die unentbehrlichen Basisinformationen für wirtschaftliche und politische Entscheide mit einem geographischen Bezug. Die Erneuerung der amtlichen Vermessung bezweckt die Überführung der herkömmlichen graphischen Form (Pläne, Verzeichnisse, technische Dokumente) in eine datenbankgestützte, elektronische Form.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Doris Stauffer, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, die am 19. November 2013 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Weiter hat die Regierung Johanna Fleischer, Hebamme bei den Spitälern Schaffhausen, Peter Stich, Pflegefachmann bei den Spitälern Schaffhausen, und Gaby Britschgi-Küttel, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, die am 1. bzw. 11. November 2013 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 29. Oktober 2013

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

E-L 050 000 70 04 E-- 050 000 70

Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,

8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

